



Herr Stefan Paul Weiss, KV 3/BU/a

# Neue Urlaubsregelung

- Gültig: In allen Arbeitsbereichen in allen 9 Bundesländern im EU-Land Österreich
- Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

## Präambel/Grundsatz:

Anpassung des Urlaubsanspruches an die steigende Arbeitsanforderungen. Hierbei wollen wir das Risiko auf Burnout- bzw. psychische Erkrankungen mindern.

## §1 Inhalt:

Anhebung der gesetzlichen Urlaubsdauer von 5 auf 6 Wochen.

## Begriffsbestimmung:

Arbeitstätige in Österreich dürfen von diesem Beruf Gebrauch machen, hierbei unterliegen nur vertraglich angestellte Arbeitnehmer. Die Ausnahme bilden Praktikanten oder Ferialpraktikanten

## Ausgenommen:

Ausnahmen sind Praktikanten und Arbeitnehmer die nicht vertraglich beim zuständigen Arbeitgeber angestellt sind.  
Eine Sonderregelung bilden die medizinischen Berufe.  
Da diese Tätigkeiten oftmals mit Noteinsätzen verbunden sind gehört hierbei die Urlaubszeiten anders geregelt.

## §2 Verantwortungsregelung:

Hierbei muss sich der Arbeitgeber verpflichten die notwendigen Urlaubszeiten einzuhalten und den Arbeitnehmer auch auffordern diese bei Bedarf zu verbrauchen.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Sollte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diese 6 Wochen Urlaub nicht ermöglichen, so muss er die verlorenen Urlaubstage mit einem Zusatzgehalt aufwiegen. Sollte dies öfters vorkommen dann verhängt der Staat eine Geldstrafe über den Betrieb

- keine Angabe -

Frau Daniela Stortecky

